

## **Aufgabentext**

### **Sachverhalt:**

Die klagende Partei (Kläger) ist Auftragnehmer bei einem Großbauvorhaben der beklagten Partei. Die beklagte Partei hat den Kläger mit der schlüsselfertigen Errichtung eines Dienstleistungsgebäudes beauftragt. Der Vertrag wurde **Anfang 2016** rechtswirksam abgeschlossen. Zwischen den Parteien ist die Geltung der **VOB/B** auf das Vertragsverhältnis vereinbart worden. Der Vertrag sieht vor, dass die klagende Partei für die vereinbarten Vertragsleistungen einen Pauschalpreis erhält.

Als **Anlage 1** ist ein Auszug aus dem Bauleistungsvertrag beigelegt. Als **Anlage 2** ist ein Auszug aus dem Leistungsverzeichnis beigelegt.

Die Parteien streiten über die Berechtigung der Mehr-/Minderkostenanzeige 120, als **Anlage 3** beigelegt. Mit dieser Mehrkostenanzeige fordert die klagende Partei 185.000,00 € netto für zusätzliche Abdichtungsmaßnahmen, die gemäß der zum 01.12.2016 veröffentlichten neuen Flachdachrichtlinie erforderlich sind. Konkret geht es um Maßnahmen zur Kugelstrahlbehandlung des Untergrundes und hierdurch erforderlicher Flächenausgleichsmaßnahmen mit Epoxid bei der Abdichtung von Flachdächern, die nach der bis zum 01.12.2016 geltenden Flachdachrichtlinie unstreitig nicht erforderlich waren. Die neue Flachdachrichtlinie verlangt eine Behandlung des Untergrundes mit Kugelstrahlarbeiten, wenn die Abdichtung nicht wasserunterläufig ausgeführt werden soll, wie im vorherigen Fall.

Die klagende Partei (GU) ist der Auffassung, sie schulde nur die Einhaltung der alten Flachdachrichtlinie, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Anfang 2016 noch galt, sodass vom Pauschalpreis die mit der neuen Flachdachrichtlinie geforderten zusätzlichen Kugelstrahlarbeiten nicht erfasst seien und deshalb zusätzlich zu vergüten sind.

Die Beklagtenseite (Auftraggeber) ist der Auffassung, die klagende Partei (GU) schuldet die Ausführung der Flachdächer in der Art und Weise, wie sie die zum Zeitpunkt

der Ausführung der fraglichen Dachabdichtungsarbeiten geltende aktuelle Flachdachrichtlinie vorgibt. Damit wäre die zum 01.12.2016 veröffentlichte neue Flachdachrichtlinie einzuhalten.

**Stellen Sie zusammen und tragen Sie die Argumente vor, die die Position/Auffassung der von Ihnen vertretenen Partei rechtfertigen soll. Neben den dem Aufgabentext beigefügten Anlagen können Sie die Beck 'sche Textausgabe zur VOB/B benutzen.**

Noch eine **abschließende Information:**

Fachregeln des Handwerkes werden, wenn Sie novelliert werden sollen, in Beratungsgremien vorbesprochen und diskutiert, die nach Abschluss dieser Diskussionen einen Entwurf der überarbeiteten Fachregel fertigen und veröffentlichen. Dieser sogenannte **Gelbdruck**, der der endgültigen Veröffentlichung im **Weißdruck** vorausgeht, gibt der Branche die Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Überarbeitung der Fachregel zu äußern und dies dem Veröffentlichungsorgan mitzuteilen, damit dort etwaige Einwände intern noch einmal diskutiert werden können. Am Ende dieser Diskussion steht dann die Veröffentlichung der Fachregel im Weißdruck. Vorliegend war es so, dass **Anfang Juli 2015** der Gelbdruck zur überarbeiteten Flachdachrichtlinie veröffentlicht wurde. Der Weißdruck folgte, wie oben ausgeführt, **Anfang Dezember 2016**. In dem hier entscheidenden Punkt der zusätzlichen Untergrundvorbehandlung durch Kugelstrahlen weicht der Text des Gelbdruckes von dem Weißdruck nicht ab.

Anlage1: Auszug BLV

Anlage 2: Auszug LV

Anlage 3: Mehr- und Minderkostenanzeige 120